

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg

§1

Aufgaben und Rechte

1. Die Stadt Penzberg bildet einen Seniorenbeirat. Der Beirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Bereich aller Fragen, die die ältere Generation in Penzberg betreffen. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere
 - a) Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für den Bürgermeister, den Stadtrat und deren Ausschüsse,
 - b) Beratung und Information älterer Bürgerinnen und Bürger zu altersbedingten Anliegen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Programmangebote für Seniorenveranstaltungen.
2. Die Beratungsfunktion unter Ziff. 1a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
 - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger, Straßenübergänge,
 - b) Seniorengerechte und barrierefreie öffentliche Gebäude,
 - c) Bau seniorengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
 - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime),
 - e) Gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.
 - f) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie des SBV-Ausschusses unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert eingeladen.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen und ihren Erstwohnsitz in Penzberg haben. Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:
 - a) Heimbeiräte der beiden Penzberger Seniorenheime jeweils 1 Sitz, vertreten durch die 1. Vorsitzenden oder durch einen von der Einrichtung benannten Sprecher.
 - b) Die verbleibenden Sitze können von Mitgliedern aus Verbänden und Vereinen, die unter anderem in der Seniorenarbeit tätig sind, besetzt werden.

- c) Soweit die Seniorenreferenten nicht als ständige Mitglieder vorgeschlagen und bestätigt wurden, sind sie zu allen Sitzungen zu laden und haben im Seniorenbeirat beratende Funktion
2. Alle Mitglieder sind durch den Stadtrat zu bestätigen.

§ 3

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

1. Der Seniorenbeirat wählt einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Seniorenbeiratsversammlung, vollzieht seine Beschlüsse und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

§ 4

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Stadtrat gem. § 2 Ziff. 2 dieser Satzung.
2. Für ausscheidende Mitglieder kann für die Restdauer der Amtsperiode des Seniorenbeirates ein Ersatzmitglied benannt werden. Vorschlagsberechtigt ist hierbei das Seniorenheim, der Verein oder die Institution, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat.

§ 5

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6

Finanzierung

Für Veranstaltungen, Aktionen, administrative Zwecke, usw. werden für den Seniorenbeirat im Haushaltsplan der Stadt Penzberg jährlich finanzielle Mittel veranschlagt. Eine Weitergabe dieser oder Beschaffungen für Dritte aus diesen finanziellen Mitteln der Stadt Penzberg an Dritte ist nicht vorgesehen.

§ 7

Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende beruft unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der jeweils vorangegangenen Sitzung den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird vom Bürgermeister - ohne Beifügung eines Protokolls - einberufen. Bei dieser Sitzung werden der (die) Vorsitzende(r), sein Stellvertreter und der Schriftführer gewählt. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

2. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Penzberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Für den Fall, dass ein amtierender erster und gleichzeitig ein zweiter Vorsitzender nicht oder nicht mehr vorhanden sind, tritt der 1. Bürgermeister an deren Stelle. Der 1. Bürgermeister hat deren Neuwahl durch Einberufung einer Seniorenbeiratsversammlung unverzüglich zu veranlassen.

§ 8 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Penzberg vom 01.10.2009 außer Kraft.

Penzberg den 27.02.2013
Stadt Penzberg
Hans Mummert
Erster Bürgermeister